



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Der Präsident

Abteilung für Studien-  
angelegenheiten

Karolinenplatz 5  
64289 Darmstadt

e-mail:

☒ Technische Universität Darmstadt • 64277 Darmstadt

An die  
Präsidentin des Studentenparlaments  
c/o AStA der TUD

im Hause

Aktenzeichen  
II A/Se-Ro

Bearbeiter  
Seidel

Tel.Durchwahl

Datum  
19. Mai 1999

*Wahl eines studentischen Vertreters in den  
Vorstand des Studentenwerks*

Sehr geehrte Frau Schäfer,

das Studentenparlament hat auf seiner Sitzung am 22.4.99 zwei Vertreter in den Vorstand des Studentenwerks Darmstadt gewählt. Diese Entscheidung wurde von einem der bisherigen studentischen Vertreter der TUD, Herrn Peter Engemann, mit Schreiben vom 10.5.99 an den Ältestenrat angefochten. Gleichzeitig hat Herr Engemann mich über diesen Vorgang informiert und um Prüfung gebeten.

Über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen des Studentenparlaments entscheidet auf Antrag der Ältestenrat gemäß § 30 Abs.2 der Satzung der Studentenschaft der TUD vom 25.11.92. Wie mir Herr Hölzel, Mitglied des Ältestenrats, telefonisch mitteilte, ist ein weiteres Mitglied des Ältestenrats zur Zeit nicht erreichbar. Das dritte Mitglied des Ältestenrats ist nach meinen Feststellungen mit Ablauf des Wintersemesters 1998/99 exmatrikuliert worden, so daß festzustellen ist, daß der Ältestenrat zur Zeit nicht beschlußfähig ist.

Im Hinblick darauf, daß eine Entscheidung des Ältestenrats nur möglich ist, wenn ein Mitglied nachgewählt wird und dies nicht vor der nächsten Studentenwerksvorstandssitzung am 1.6.99 geschehen kann, ergeht folgende Entscheidung im Wege der Rechtsaufsicht (§ 103 HHG):

1. Die Wahl zweier studentischer Vertreter für den Vorstand des Studentenwerks Darmstadt auf der Sitzung des Studentenparlaments am 22.4.99 ist ungültig.
2. Es wird festgestellt, daß Herr Peter Engemann bis zum Ablauf seiner zweijährigen Amtszeit studentischer Vertreter der Studentenschaft der TUD im Studentenwerksvorstand ist.

Landeszentralbank  
Darmstadt  
BLZ 508 000 00  
Konto-Nr. 508 015 06

**Begründung:**

Nach § 8 Abs.1 Ziff.3 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen gehören dem Vorstand zwei Studierende an, die vom Studentenparlament der Studentenschaft der Universität für die Dauer von zwei Jahren bestellt werden. Die Amtszeit der studentischen Vertreter wie auch die der anderen Vorstandsmitglieder, die von unterschiedlichen Gremien in den Vorstand des Studentenwerks geschickt werden, ist an die Person der jeweiligen Vertreter gebunden, da es keine einheitliche Amtszeit des Studentenwerksvorstands gibt.

Herr Peter Engemann wurde am 3.12.1997 in den Studentenwerksvorstand gewählt. Seine Amtszeit endet deshalb am 2.12.1999. Der Beschluß des Studentenparlaments vom 22.4.99, die studentischen Vertreter Artur Klein und Gunter Kramp in den Vorstand zu delegieren, ist rechtswidrig, weil die Studentenschaft nach § 8 Studentenwerksgesetz nur zwei, nicht aber drei Vorstandsmitglieder bestellen kann. Da die Amtszeit von Herrn Engemann noch nicht beendet ist, kann das Studentenparlament derzeit nur einen weiteren studentischen Vertreter wählen.

Die Wahl unter TOP 12 der Sitzung des Studentenparlaments vom 22.4.99 mußte aus den genannten Gründen für ungültig erklärt werden.

Für weitere Fragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



(Seidel, Reg.Dir.)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Präsidenten der TUD, Karolinenplatz 5, 64289 Darmstadt, einlegen.

in Kopie an:

Ältestenrat der Studentenschaft der TUD, z.H. Herrn Hölzel  
Herrn Peter Engemann  
Herrn Artur Klein  
Herrn Gunter Kramp